

Für den Fahrrad Fachhändler:

Dienstoffahradberechtigung

Celle, _____

Unser Mitarbeiter, **Herr/Frau** _____, ist berechtigt, sich ein Dienstfahrad im Rahmen der Kooperation mit der ZEG Gruppe und der Eurorad/AGL Leasing auszusuchen.

Den Leasingantrag schicken Sie bitte inkl. des UVP´s zur weiteren Genehmigung per Email an andre.wolff@veolia.com und Antje.Modrach@veolia.com oder geben ihn dem Mitarbeiter zur Weitergabe an die Personalabteilung mit.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an :
André Wolff, Tel. 05141 803 109 oder
Antje Modrach, Tel. 05141 803 465

Mit freundlichen Grüßen

Veolia Water Technologies Deutschland GmbH

i. V.	i. A.
André Wolff	Antje Modrach
Personalreferent	Personalsachbearbeiterin

An die Personalabteilung zu schicken sind:

- **Überlassungsvereinbarung** (ausgefüllt mit Name, Adresse und Unterschrift)
- **Leasingantrag** (durch den Fahrradhändler ausgefüllt)

und (wird leider sehr häufig vergessen)

- **Rechnung** des Fahrrades (zur Ermittlung des Bruttolistenpreises für die Versteuerung)

Überlassungsvertrag über Mitarbeiter-Dienstrad

Zwischen

Veolia Water Technologies Deutschland GmbH
Lückenweg 5
29227 Celle

– nachfolgend "**Arbeitgeber**" genannt –

Und

– nachfolgend "**Arbeitnehmer**" genannt –

wird folgender **Überlassungsvertrag** geschlossen.

Präambel

Durch diesen Vertrag soll dem Arbeitnehmer die Teilnahme an dem Mitarbeiter-Dienstrad-Programm ermöglicht werden. Dem Überlassungsvertrag muss ein gültiger Arbeitsvertrag zu Grunde liegen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem aktiven und ungekündigten und unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen und gegen die keine Lohn- und/oder Gehaltspfändungen vorliegen. Bei Vertragsabschluss muss zudem ein gültiges Arbeitsverhältnis von einer Länge von mindestens sechs Monaten bestehen.

§ 1 Überlassung des Dienstfahrrads und Kostentragung

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das betriebliche Mitarbeiter-Dienstfahrrad _____ (Art.-Nr. / Bezeichnung Rad – gemäß Leasingvertrag- Anlage) zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstfahrrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.
- (2) Die Kosten der Überlassung des Dienstfahrrads bestehen in der monatlichen Leasingrate in Höhe von _____ EUR brutto. Die Kosten werden vom Arbeitnehmer getragen, wobei die Nettoleasingrate in Höhe von _____ EUR vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht werden. Sollte der Mitarbeiter bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis keinen Anspruch auf Gehaltszahlung haben (z. B. bei Dauerkrankheit, Elternzeit), ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die monatliche Bruttoleasingrate weiterhin an den Arbeitgeber zu zahlen.
- (3) Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstfahrrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung

auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstfahrrades und hat eine Laufzeit von 36 Monaten (Beginn- und Endmonat anteilig 1/30). Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig, so dass die beiderseitigen Pflichten aus dem Überlassungsvertrag mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, enden. Das Dienstrad ist in diesem Fall an den Arbeitgeber zurückzugeben. Sofern die Parteien etwas anderes vereinbaren möchten, bedarf dies der Zustimmung der Leasinggesellschaft.

(2) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Nutzung, Wartung und Diebstahlsicherung

(1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstfahrrad verpflichtet. Er hat das Fahrrad stets mit einem funktionsfähigen Helm und schonend zu fahren und die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Für die Sicherung des Dienstfahrrades ist stets ein angemessenes Schloss zu nutzen. (Wert des Schlosses mind. 50 €). Das Fahrrad muss immer abgeschlossen werden. In geschlossenen Räumen reicht ein einfaches Sichern, in der Öffentlichkeit muss es an einem festen Gegenstand gesichert werden. Versichert sind nur fest verbaute Teile, die bei Vertragsabschluss auf dem Leasingvertrag vermerkt wurden. Zubehör wie Lampen, Tacho etc. sind nicht versichert – Teile mit Schnellspanner sind auch mit dem Schloss zu sichern, ansonsten besteht kein Versicherungsschutz für diese Teile. Bei unzureichender Sicherung haftet im Schadensfall der Arbeitnehmer. Das Schloss sowie weiteres Zubehör kann tw. in den Leasingvertrag aufgenommen werden. Das Dienstrad ist einer ordnungsgemäßen Pflege und regelmäßiger Wartung (mindestens allerdings einmal jährlich) zu unterziehen und in betriebs sicheren Zustand zu halten.

(2) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstfahrrades vornehmen will, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen.

(3) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

(4) Der Mitarbeiter darf Dritten an dem Dienstrad keine Rechte einräumen. Das Fahrrad darf nicht vermietet, verschenkt, veräußert oder umgebaut werden. Es bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung an den Mitarbeiter Eigentum der AGL. Eine Nutzung durch andere Personen des Haushaltes des Mitarbeiters ist zulässig bei Haftung des Mitarbeiters.

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

(1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.

(2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 % Regelung) aus der Dienstradüberlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstfahrrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

§ 5 Übergabe

Die Übergabe des Dienstfahrrades erfolgt durch den ZEG Fachhändler. Der Empfang des Dienstfahrrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer

schriftlich bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstfahrrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem ZEG Fachhändler mitzuteilen.

§ 6 Pflege, Wartung und verschleißbedingte Reparatur

- (1) Pflegekosten (z.B. Strom bei einem Pedelec und E-Bike) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden.
- (2) Eine Reguläre Wartung ist auf Kosten des Arbeitnehmers durchzuführen und vom Arbeitnehmer zu veranlassen.
- (3) Werden Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 7) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

§ 7 Versicherungen

Der Leasinggeber, AGL Activ Services GmbH, schließt für das Dienstrad eine Premium-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei

- a) Unfallschäden
- b) Sturzschäden
- c) Fallschäden
- d) Elektronikschäden
- e) Bedienungsfehler
- f) Handhabungsfehler
- g) Diebstahl
- h) Einbruchdiebstahl
- i) Raub
- j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
- k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler
- l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
- m) UVV-Prüfung nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr
- n) Pick-up-Service

Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) sind ggf. über die eigene Haftpflichtversicherung des Arbeitnehmers bzw. des Arbeitgebers bei Wegeunfällen während der Arbeitszeit versichert. Weitere Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz, bestehen nicht.

§ 8 Unfälle und Schäden

- (1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles durch strafbare Handlungen hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstehenden Schäden am Fahrzeug hat der Arbeitnehmer unverzüglich eine Schadenmeldung zu erstellen und diese an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu senden.
- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Fahrzeugs wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 9 Haftung

(1) Der Arbeitnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad. In dem in §§ 6 und 7 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des Arbeitnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossenen Versicherung reguliert.

(2) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

§ 10 Rückgabe oder Kauf des Dienstfahrrads

(1) Das Dienstfahrrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem ZEG Fachhändler zurückzugeben.

(2) Über den Zustand des Fahrzeuges erstellen der ZEG Fachhändler und der Arbeitnehmer bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Fahrzeug festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem ZEG Fachhändler und dem Arbeitnehmer zu unterzeichnen.

(3) Befindet sich das Dienstfahrrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.

(4) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen. Das Unternehmen behält sich vor, die Kosten für eine Ersatzbeschaffung dem Arbeitnehmer in Rechnung zu stellen.

(5) Sofern der Arbeitnehmer das Dienstfahrrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem ZEG Fachhändler anzeigen. Der ZEG Fachhändler wird dem Arbeitnehmer das Dienstfahrrad oder ein vergleichbares Fahrrad in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zum Kauf anbieten. Der Abschluss sowie die Abwicklung des Kaufvertrags erfolgt zwischen Arbeitnehmer und ZEG Fachhändler ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Arbeitgebers.

(6) Der Arbeitgeber behält sich vor, Nachteile, die ihm durch eine von dem Mitarbeiter zu vertretende vorzeitige Rückgabe des Dienstrades entstehen, zu Lasten des Mitarbeiters auszugleichen.

§ 11 Folgen vorzeitiger Beendigung des Nutzungsvertrages

(1) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer, wird von der letzten Lohn-/ Gehaltszahlung an den Mitarbeiter das zu diesem Zeitpunkt noch offene Nutzungsentgelt für die verbleibenden Monate des Leasingvertrages sowie die Schlussrate einbehalten, und das Dienstrad geht in das Eigentum des Mitarbeiters über. Eine vorzeitige Vertragslösung führt in jedem Fall zu erhöhten Kosten, die vom Mitarbeiter zu tragen sind, soweit dieser die vorzeitige Vertragsauflösung zu vertreten hat. Details hierzu können auf Nachfrage vom Leasinggeber ermittelt werden.

(2) Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Mitarbeiters ist dieser verpflichtet, das Dienstrad an den Arbeitgeber in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand zurückzugeben.

§ 12 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstfahrrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der Arbeitnehmer sämtliche dem Arbeitgeber nach den Leasingbedingungen zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen die AGL Activ Services GmbH. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstfahrrads werden direkt über den ZEG Fachhändler abgewickelt.

§ 13 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem ZEG Fachhändler, eurorad und der Leasinggesellschaft AGL Activ Services GmbH mitgeteilt. Ansonsten werden persönliche Daten des Arbeitnehmers an Dritte nur weitergegeben, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitnehmers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

§ 15 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) oder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. zu hoher administrativer Aufwand) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

Celle, den _____

Veolia Water Technologies Deutschland GmbH

Arbeitnehmer